

Die Fürstin entschloß sich bei ihrem Aufenthalt in Saarbrücken, den Städten ein Stück weit entgegenzukommen: Nachdem sie so oft darum gebeten hatten, daß sie ihr Bau- und anderes Holz durch ihre eigenen Förster anschlagen und anweisen lassen wollten, wurde ihnen dies am 12. September 1731 mit der Bedingung erlaubt, daß die städtischen Förster bei ihrer Bestallung jedesmal der Herrschaft bzw. der Saarbrücker Regierung vorgestellt und bei dieser dann ordentlich verpflichtet werden sollten¹³⁰. Am gleichen Tag trug die Fürstin dem Oberforst- und dem Landkammermeister auf, daß sie der Verpflichtung der städtischen Förster jedesmal beiwohnen sollten¹³¹. Damit blieb das Forstamt als Kontrollbehörde der städtischen Forstverwaltung - der eigentliche Stein des Anstoßes - bestehen. Als die Saarbrücker Regierung Anfang Oktober zur Ausführung des fürstlichen Befehls schritt, kam es sogleich zum Eklat: Die Vorsteher und Gerichtsleute wollten nicht akzeptieren, daß die städtischen Förster in Anwesenheit des Oberforstmeisters verpflichtet würden, worauf die Regierung ein altbewährtes Disziplinierungsmittel anwandte: Sie ließ die städtischen Amtsträger mehrmals rein- und raustreten, bis schließlich die Verpflichtung der Stadtförster in Gegenwart des Forstmeisters stattfinden konnte. Allerdings behielten sich die Gerichtsmänner vor, daß die Stadtförster nur auf die Stadtordnung und nicht auf die herrschaftliche Forstordnung zu schwören hatten¹³². Das Forstamt kümmerte sich in der Folge nicht um die herrschaftliche Konzession vom September, daß die städtischen Förster selbst ihr Holz anschlagen durften, sondern bestrafte einige Bürger, die Holz im Wald holten, und verurteilte das Stadtgericht zu einer Gesamtstrafe von 5 Gulden und 10 Albus, weil es angeblich den Bürgern die Forstordnung nicht publiziert hatte. Die Bürger ließen dies erneut in Usingen anzeigen und gaben an, daß dadurch *eytel Passiones und Partheylichkeiten, ja wohl Jalousien* entstanden seien, weil sie angesichts des Dekrets vom 12. September gehofft hätten, von weiteren Anfechtungen des Oberforstamts *gänzlich liberirt zu sein*¹³³. Die Fürstin wollte vor Erteilung einer Resolution die Angelegenheit von den örtlichen Behörden begutachten lassen, trug aber zugleich dem Oberforstamt und der Landkammer auf, die Bürgerschaften von weiteren Exekutionen zu verschonen, damit niemand wider Recht belästigt, *mithin mit Bestand* zur Beschwerdeführung gereizt würde¹³⁴. Die Begutachtung dauerte wiederum eine gewisse Zeit. Zwischenzeitlich ging bereits das Gerücht, daß die *Supplicantes derer wider das Forstamt*

¹³⁰ Dekret der Usinger Fürstin für die beiden Saarstädte, Saarbrücken 12.9.1731 (mit eigenhändiger Unterschrift der Fürstin): StadtA SB Gemeins. Stadtger. 320, unpag.; s.a. die Abschriften in: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag. und LA SB 22/2865, fol.160.

¹³¹ Verfügung der Usinger Fürstin an das Saarbrücker Oberforstamt und die Saarbrücker Landkammer, Saarbrücken 12. September 1731: LA SB 22/2865, fol.162.

¹³² Vgl. die Saarbrücker Regierungsakte vom 6. Oktober 1731: LA SB 22/2865, fol.164f.

¹³³ Vgl. die Petition der beiden Saarstädte an die Vormünderin (Konzept), Saarbrücken 4.2.1732: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.

¹³⁴ Rescript der Usinger Fürstin an die Saarbrücker Regierung, das Forstamt und die Landkammer wegen dem Waldstreit der beiden Saarstädte, Usingen 13. Februar 1732: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 320, unpag.; s.a. als Dekret der Fürstin in: LA SB 22/2865, fol.166.